

Beitragsordnung

(gültig ab: Februar 2013)

§ 1 Mitgliedsbeitrag

(1) Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag erhoben. Er ist fällig jeweils mit Beginn und spätestens bis zum 31. März des laufenden Kalenderjahres.

(2) Vorauszahlung für das laufende Jahr ist fällig mit Zugang der Aufnahmeerklärung (§ 4 (1) Satzung) und innerhalb eines Monats an den Verein zu überweisen.

(3) Der Jahresbeitrag beträgt für
ordentliche Mitglieder: min. 80 Euro
Veranstalter: min. 360 Euro
Unternehmen: min. 960 Euro

Der ermäßigte Jahresbeitrag für Mitglieder bis zum vollendeten 30. Lebensjahr beträgt 40 Euro.

(4) Jedes Beitrag zahlende Mitglied erhält auf Wunsch eine Spendenquittung.

(5) Wird nicht vom Kontoeinzugsverfahren Gebrauch gemacht, wird eine zusätzliche jährliche Auslagenpauschale von 10 Euro fällig, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht bis zum 31. März überwiesen wurde. Bei Erteilung einer Einzugsermächtigung entfällt die Auslagenpauschale ersatzlos.

(6) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.

§ 2 Eintrittsgeld

Zur Zeit ist ein Eintrittsgeld nicht fest gelegt. Unabhängig davon steht es jedem Mitglied frei, freiwillige Zahlungen jederzeit und in beliebiger Höhe zu erbringen. Für diese Zahlungen wird eine gesonderte Spendenquittung ausgestellt.

§ 3 Ermäßigungen, Zahlungserleichterungen, Umlagen

(1) Für einen befristeten Zeitraum können im Einzelfall Ermäßigungen und Befreiungen von Zahlungspflichten sowie Zahlungserleichterungen gewährt werden. Dauervergünstigungen sind nur in Ausnahmefällen zuzulassen.

(2) Über den schriftlich einzureichenden Antrag entscheidet der Vorstand.

(3) Geforderte Nachweise sind beizufügen oder innerhalb einer mit Ablehnungsandrohung gesetzten Frist nachzureichen. Bei Anträgen von Schülern und Rentnern genügt die jährliche Vorlage einer Kopie des gültigen Schüler- bzw. Rentenausweises, bei Studenten eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung.

§ 4 Vergünstigungen für Vereinsmitglieder

(1) In Anlage zu dieser Beitragsordnung sind die Vergünstigungen für die verschiedenen Mitgliedsarten festgelegt.

(2) Die Vergünstigungen für Veranstalter sind mit folgenden Bedingungen verbunden, die die Veranstalter mit ihrer Mitgliedschaft bestätigen. Diese sind in Anlage zu dieser Beitragsordnung festgelegt.

§ 5 Änderungen der Beitragsordnung

(1) Änderungen der Beitragsordnung sind von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen.

(2) Änderungen der jeweiligen Vergünstigungen für die verschiedenen Mitgliedsarten (siehe Anlage 1 zur Beitragsordnung) sind vom Vorstand zu beschließen. Die Geschäftsführung ist bei den Beratungen des Vorstands zu beteiligen.